

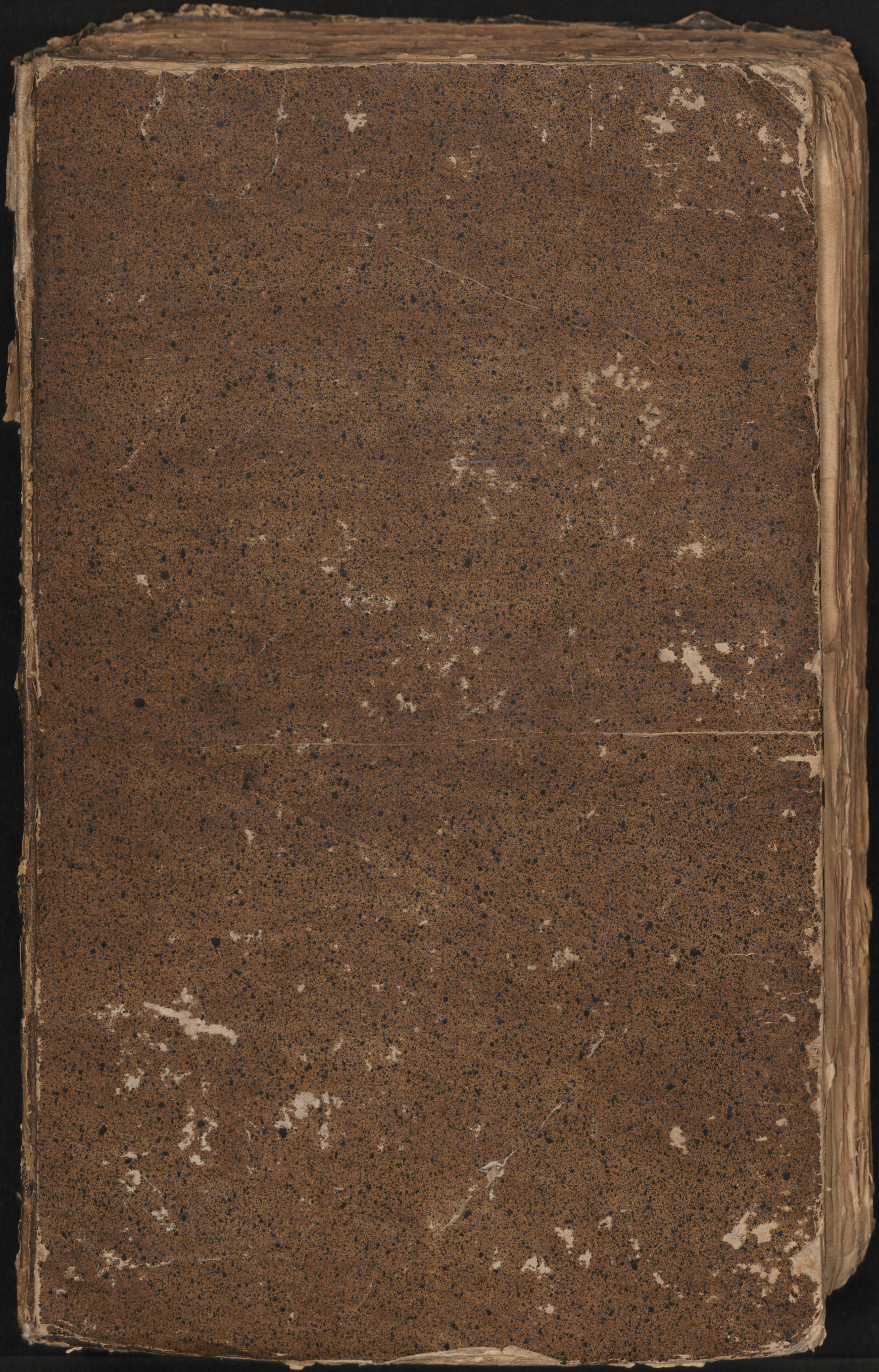
Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit Männiglichen zu wissen ... daß das wieder Unsere Policey-Ordnung ... vorgenommenes Handeln und Wandeln mit allerhand Victualien und Waaren/ auch Brauen und Mültzen zum Verkauf und Ausschucken/ auff dem Lande abgeschaffet/ und Niemanden verstattet/ sondern den Städten/ alß eine Bürgerliche Nahrung ... gelassen werden soll und ... befehlen ... daß hinführo/ laut Unser Policey-Ordnung/ alß welche verbotenus hiemit wiederholet wird/ keiner auff dem Lande/ Er sey/ wes Standes Er wolle/ sich des Handeln und Wandeln mit allerhand Victualien und Waaren zum verkauff bey confiscation und Arbitrar-Straffe anmassen/ auch auff einigem Krüge nicht brauen noch mültzen/ vielweniger selbst gebrauetes Bier ausschucken ... soll ... : So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 12. Septembr. Anno 1702.

[S.l.], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832777315>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Witten bey dem das
Granitstein.

~~149~~
133





In Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin
und Ratzeburg / auch Bräuf zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard **W R W**



Süßen hiemit Männiglichem zu wissen / und ist es ohne dem bekandt / daß unter andern / nach so wohl
auff Land-Zugen / als andern Diäten vielmahls reitirter Beschwerung derer von den Städten Unserer Herzogthümer
und Landen / endlich von Uns resolviret und geschlossen worden / daß das wieder Unsere Policy-Ordnung / auch Re-
versalien de anno 1621. §. 40. und hievor deswegen publicirte Edicta vorgenommene Handeln und Wandeln mit
allerhand Victualien und Waaren / auch Brauen und Mülzen zum Verkauf und Ausschicken / auff dem Lande ab-
geschafft / und Niemanden verstatet / sondern den Städten / als eine Bürgerliche Nahrung / fernerhin Ihren des-
salf habenden Privilegijs gemäß gelassen werden soll ; und Wir dann über solche Unsere abgegebene resolution und
gethanes gnädigstes Versprechen festiglich zu halten gemeinet seyn : als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich/
daß hinführo / laut Unser Policy-Ordnung / als welche verboten hiemit wiederholet wird / keiner auff dem Lande /
Er sey / wes Standes Er wolle / sich des Handeln und Wandeln mit allerhand Victualien und Waaren zum ver-
kauff bey confiscation und Arbitrar-Straffe anmassen / auch auff einigem Krüge nicht brauen noch mülzen / vielwe-
niger selbst gebrauetes Bier ausschicken / oder auszupffen / und verkauffen / desgleichen auch die von der Ritterschafft/
außerhalb Ihrer nothwendigen Haushaltung / und die Bauers-Leute außserhalb der Erndten-Zeit / für sich und Ihr
Besinde nicht brauen oder mülzen sollen / bey verlust des Brauzugs und des Biers / und fernerer Unser willführlichen
Straffe / sondern es soll einjeder seine Victualien und Waaren auch Bier aus denen Städten / dem alten Herkommen und Gebrauche nach / holen / wo-
hin Er vor diesem gekruget / und sein Bier genommen / jedoch daß den Bauersleuten Covent zu ihrer Unterhaltung und Nothdurfft zu siedem unbenom-
men bleibet / mit diesem ernstlichen Anhang / da hiewieder zu handeln sich jemand gelüsten lassen würde / daß Bürgermeistern und Rath / auch Bürgern
in denen Städten / hiemit erlaubt seyn soll / deswegen allenthalben fleißige Erkündigung anzustellen / und nach befindung die Verbrecher Unsern Be-
ambten jedes Ohres nachkundig zu machen / worauff alsdann die Beambte und Amts-Diener / mit zuziehung einiger Raths Persohnen / und so viel
andere / so starck / als zu dem Behuff nöthig / sich an den Ort begeben / da die wissentlichen Ubertreter dieses Unsern Verbots verhanden / die Victualien
und Waaren / das Brauzug / Bier und verhandenes Malz abnehmen / und halb in den Städten behalten / und die andere helffte auff jedes Unser
Amt / darunter der Verbrecher gefessen und sich auffhält / bringen und überantworten / und dawieder nicht handeln / auch den verkauff / und ob sich auch
jemand dieser Unser Execution im geringsten opponiret / und widersetzt / mit fleiß protocolliren und verzeichnen lassen / und Uns dasselbe / zu Unser fer-
nern ernstlichen Bestrafung / einschicken sollen / jedoch mit der maasse und Bescheidenheit / daß sie über die verwirckte Victualien und Waaren / Brauzug / Bier
und Malz niemand beleidigen und beschädigen / noch sonst das geringste an nothdürfftigen Vorrath / Haab und Gütern verwüsten / nehmen / oder zur
ungehör angreifen / und einigen Schaden thun und zufügen sollen ; Und werden sie ferner sambt denen Consumption-Steuer-Commissariis und Einneh-
mern auch Bedienten hiemit ernstlich befehliget / fleißige und genaue Achtung zu geben / und zu inquiriren / daß kein Unterschleiff hierinnen vorgehen möge.

Nachdem auch durch das Brantwein-Brennen nicht allein das Korn / so sonst zum Brauen und andern Lebens nothdurfft nützlich angewendet
und employret werden könnte / consumiret wird / sondern auch hiedurch grosse Gefahr wegen des Feuers zubeforgen / geschweigen / was vor Unglück und
Unheil hieraus allbereit entstanden / als soll das Korn-Brandwein-brennen allenthalben auff dem Lande gänzlich abgeschafft / in denen Städten aber
niemand anders erlaubt seyn / als der seine Feuerstädten darnach aptiret / mit diesem expressen Befehl / dafern dieser Unser Verordnung nicht nachge-
lebet wird / daß alsdann wieder die Contravenienten auff gleiche weise / wie wieder die Verkäufer / Brauer und Mülzer / zuverfahren in diesem Edict
befohlen worden / procediret werden solle ; und soll diese Unsere renovirte Verordnung vom 1. Tag des Monaths Octobr. dieses laufenden 1702ten Jahres
anzurechnen / ihren Vigor erreichen / und von dem dato an zur observanz gebracht werden.

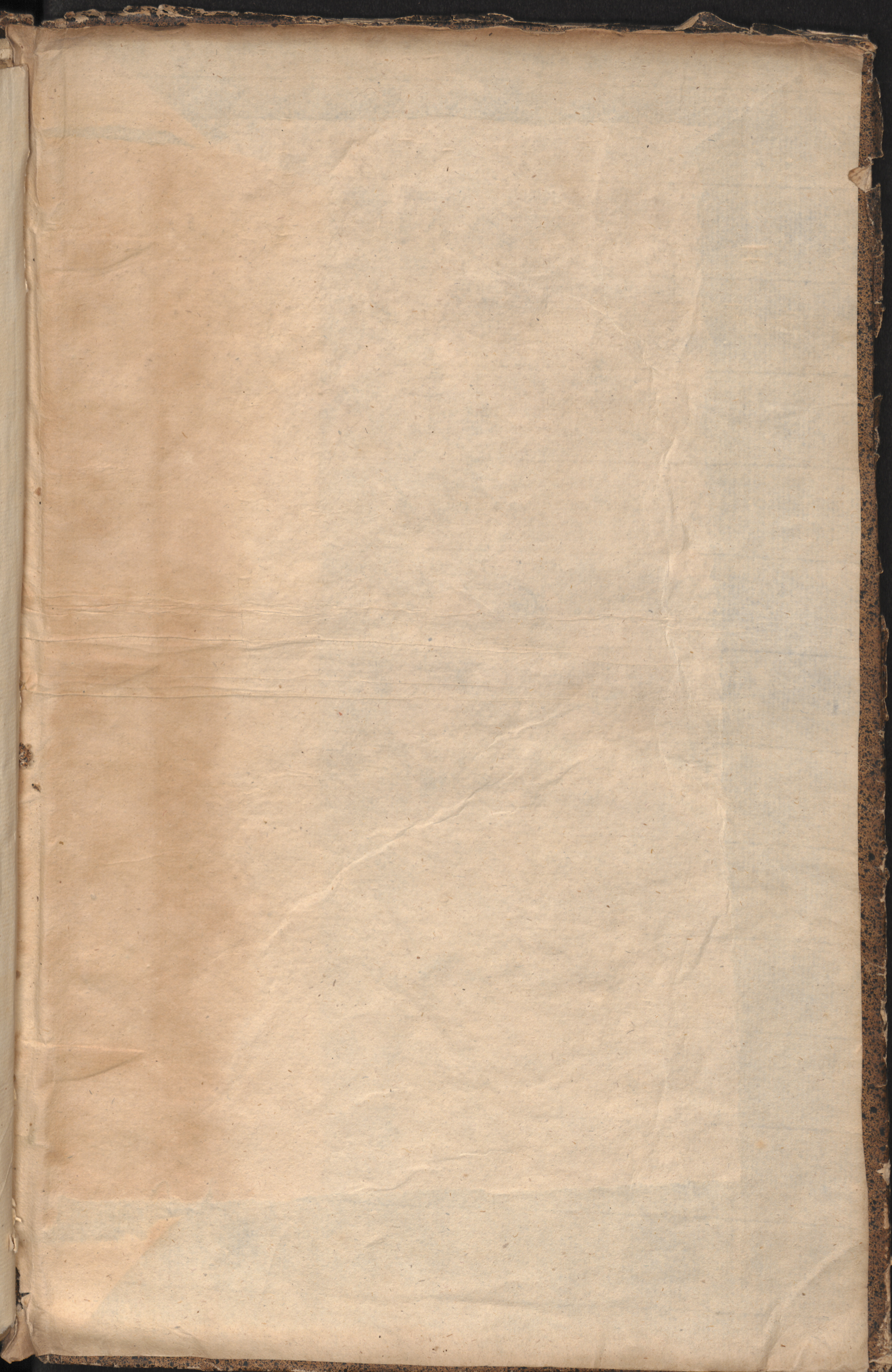
Endlich sollen auch die Städte hiemit erinnert / und bey ernster Abndung befehliget seyn / allemahl sich mit guten und tüchtigen Victualien und Wa-
aren zu versehen / gutes und tüchtiges Bier zu brauen / und damit stets in Vorrath zu seyn / die Victualien und Waaren / auch das Bier nicht zu übersehen /
sondern der Billigkeit nach / zu geben und zu verkauffen / damit der Land-Mann auff bedürffenden Fall allezeit die Nothdurfft haben könne / und nicht
verborthellet / oder übersehen werden / und Wir desfalls die geringste Klage nicht vernehmen mögen. Gestalt dann Unsere Beambten und Stadt-Widige
bey vermeidung Unser Ungnade und Straffe hierauff genaue acht haben / mit niemand / er sey auch wer er wolle / conniviren und dahin sehen sollen / daß
mit anschaffung guter Victualien und Waaren / machung guten Malzes und brauung guten Biers die Städte diesem Unsern Befehl gehorsamlich nach-
kommen. Als auch zu verfühung der Aempter und Handwerker in denen Städten / sich auff denen Dörffern / Gerber / Leinweber / Schuster / Schnei-
der / Schmiede und andere Handwerks-Leute auffhalten / der Städte und Janungen Nothdurfft aber erfodert / daß solches mit abgeschafft werden möge /
auch es bereits in der Policy-Ordnung verboten / und in denen Reversalien de anno 1621. §. 40. solches Verbot wiederholet worden / so befehlen und wollen
Wir gnädigst und ernstlich / daß sich niemand / wes Standes / Würden oder Wesens der sey / unterstehe / auff die Dörffer Handwerker zusehen / oder sonst
Ihr Handwerk in denselben treiben zu lassen / gestatte ; welches Dorffs Obrigkeit aber / dieser Unser Satzung zu wieder / solches wissentlich verhenget / die soll
Uns in Unsere Straffe / die Wir nach Gelegenheit ihr zu erkennen werden / verfallen seyn ; jedoch / wo vor Zeit der Policy-Ordnung de anno 1572. ein Schmidt/
Schneider oder Leinweber in Dörffern gehalten wäre / die sollen hinführo allda auch gelassen und geduldet werden. Was auch wegen schädlichen Für-
kauffens in mehr gedachter Policy-Ordnung *sub Titulo vom schädlichen Fürkauffen* verordnet / und dicto §. 40. der Reversalien de anno 1621. repetiret
ist / solches wird wörtlichen Inhalts zugleich mit anhero wiederholet. Wornach sich ein jeder zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzu-
sehen hat.
Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Fürstl. Insigel. So geschehen auff Unser Residentz und Besung
Schwerin / den 12. Septembr. ANNO 1702.

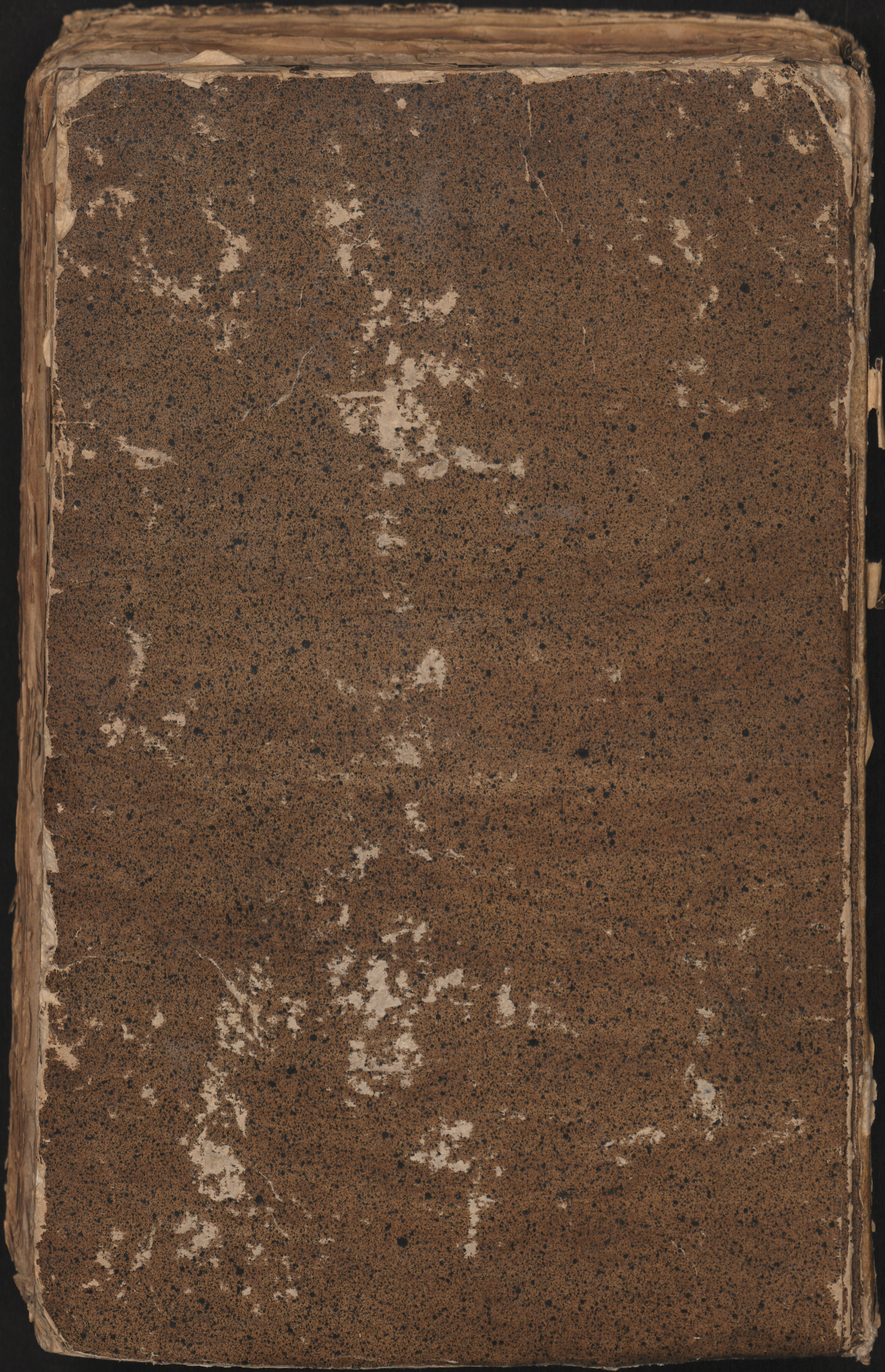
Friedrich Wilhelm.

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely representing a list or index of entries. The text is arranged in several columns and is significantly faded.

211

Schweizer in Basel pt. 1702







In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERRN.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

